

# Gemeinde Neuburg

## NBG/102/2020

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Abschluss Erschließungsvertrag Gemeinde Neuburg . / . Zweckverband Wismar

Organisationseinheit: Bau und Liegenschaften Bearbeitung: Birger Lange	Datum 23.04.2020 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	28.05.2020	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Neuburg stimmt dem vorliegenden Entwurf des Vertrages über die Erschließung mit Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für das Vorhaben: Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“ zwischen der Gemeinde Neuburg und dem Zweckverband Wismar zu.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Ablösung der Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge Trinkwasser und Schmutzwasser für die beitragspflichtigen Grundstücke in Höhe von 15.547,24 EUR.

Hiervon erfolgt die Begleichung der Ablösebeiträge in Höhe von **12.613,52 EUR** gemäß Beschluss Nr. 66/442/2017 der Verbandsversammlung.

#### Sachverhalt

Der Abschluss des Vertrages ist zwingend notwendig, da die zukünftigen Grundstückseigentümer / Bauherren sonst keine Anschlussgestattung für TW und SW vom Zweckverband Wismar erhalten würden.

#### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
12.600,00 €	12.600,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	12.600,00 €	Produktsachkonto	54100 096003
Beiträge	00,00 €		11403 14311

#### Anlage/n

1	EV-01-2020-Steinhausen-Ergänzungssatzung 6-AmFischmarkt-Gemeinde-Entwurf2020-03-23
2	Anlage 8 Ablösver-EV-01-2020-Steinhausen-Ergänzungssatzung 6-Entwurf2020-03-23

3	Anlagen EV 01-2020

**Erschließungsvertrag Nr. EV – 01/2020  
(Reg.-Nr. 20/2018)**

<b>zwischen dem</b>	<b>Zweckverband Wismar Dorfstraße 28 23972 Lübow</b>
<b>vertreten durch die</b>	<b>Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Wismar, Frau Grit Glanert</b>  <b>nachstehend „ZvWis“ genannt</b>
<b>und der</b>	<b>Gemeinde Neuburg Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg</b>
<b>vertreten durch den</b>	<b>Bürgermeister, Herrn Bernd Hartwig</b>  <b>nachstehend „Erschließer“ genannt</b>

wird unter Zugrundelegung nachfolgend genannter gesetzlicher Grundlagen ein Vertrag über die Erschließung mit Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen für das Vorhaben: **Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“** vom 10.04.2018 abgeschlossen.

Grundlagen:

- Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
  - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄWVS) vom 08.05.2013
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Schmutzwassersatzung (SWS) - vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6. ÄSWS) vom 01.12.2011
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) – vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄBSTW) vom 13.07.2016
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Beitragssatzung Schmutzwasser (BSSW) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (2. ÄBSSW) vom 13.07.2016

## Präambel

1. Die Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“ sieht die Erschließung eines Wohngebietes vor.
2. Die vollständige Erschließung des Gebietes (3 Grundstücke im Bereich der Straße „Am Fischmarkt“) durch Trink- und Abwasseranlagen mit Anschluss an vorhandene öffentliche Anlagen ist nicht gegeben (**Anlage 1**). Der ZvWis kann die Erschließung innerhalb der Satzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vornehmen, da diese Maßnahme nicht Bestandteil der technischen Konzepte ist. Ebenso stehen keine Finanzierungsmittel zur Verfügung, da diese konzeptionell in lang- und mittelfristiger Investitionsplanung gebunden sind. Deshalb beabsichtigt der Erschließer, diese Grundstücke der Ergänzungssatzung eigenständig zu erschließen.
3. Durch die Verbandsversammlung wurde mit Beschluss Nr. 66/442/2017 festgelegt, dass der Erschließer die Kosten, die dem Zweckverband aus der vormaligen Erschließung des B-Plans Nr. 13 „Lindenweg“ in Neuburg in Höhe von 42.710,59 Euro entstanden sind, zu erstatten hat. Die bisher noch nicht abgegoltenen Beiträge in Höhe von 12.613,52 Euro hat der Erschließer an den ZvWis zu zahlen. In Höhe der darüber hinaus bestehenden Beiträge erfolgt eine Kostenbeteiligung durch den ZvWis.

Zwischen den Vertragspartnern wird daher folgende Vereinbarung analog §§ 123 ff BauGB geschlossen:

### § 1 Aufgabenabgrenzung

1. Der Erschließer stellt auf eigene Kosten gemäß Kostenberechnung (**Anlage 2**) folgende öffentliche Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Trink- und Schmutzwasser her:
  - a) Trinkwasserversorgungsleitungen von den Anschlusspunkten der öffentlichen Wasserversorgung, in der Straße „Am Fischmarkt“ (**Anlage 3**), einschließlich Hausanschlussleitungen bis ca. 1 m auf die Baugrundstücke.
  - b) Funktionsfähige Schmutzwasserkanalisation im Freigefälle vom Anschlussbereich in der Straße „Am Fischmarkt“ (**Anlage 4**) sowie Grundstücksanschlüsse entsprechend Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes Wismar auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m).
2. Ein erforderlicher Rückbau oder eine Umverlegung vorhandener Altanlagen zur Ver- und Entsorgung ist Aufgabe des Erschließers.
3. Sollte die Löschwasserversorgung im Erschließungsgebiet aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgen, so ist im Vorab das Einvernehmen mit dem ZvWis zu erzielen und dies per Löschwasservertrag zu vereinbaren. Insbesondere hat der ZvWis im Vorab zu bestätigen, dass das Trinkwasser zu Löschzwecken zur Verfügung steht. Alle notwendigen Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, Druckerhöhungsanlagen etc.) sind in diesem Fall ebenfalls durch den Erschließer auf seine Kosten zu errichten.

## **§ 2 Planung, Bauausführung und Gewährleistung, Leistungen des Erschließers**

1. Mit der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 1 bis 9 § 41-44 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß HOAI für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen hat der Erschließer das Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau in Wismar im Einvernehmen mit dem ZvWis beauftragt.
2. Der Erschließer wird die vom Ingenieurbüro erstellten Ausführungspläne, das Leistungsverzeichnis sowie die erforderlichen Unterlagen für die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor Baubeginn dem ZvWis zur Prüfung vorlegen und nach Freigabe an die zuständigen Behörden zur Genehmigung weiterleiten.
3. Die vom ZvWis und den zuständigen Behörden geprüften Unterlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
4. Abweichungen von den behördlich genehmigten Plänen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des ZvWis.
5. Die Auftragsvergabe, für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen, darf nur an Unternehmen erfolgen, die die erforderlichen fachlichen Eignungen (DVGW-Zulassung W3 st/pe nach DVGW Arbeitsblatt 301 bzw. Mitglied RAL Gütegemeinschaft Rohrleitungsbau) besitzen. Die vorgesehene Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung des ZvWis. Diese darf nur versagt werden, wenn begründete Einwände gegen die fachliche Eignung und/oder Finanzkraft des Auftragnehmers bestehen.
6. Die technischen Anschlussbedingungen des ZvWis für wasser- und abwassertechnische Anlagen sind zu beachten **(Anlagen 5 und 6)**.
7. Mit den bauausführenden Unternehmen ist eine Gewährleistung von fünf Jahren zu vereinbaren. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, soweit diese frei von wesentlichen Mängeln ist. Zur Gewährleistungsabnahme wird durch den ZvWis eine Kanaluntersuchung einschließlich Befilmung beauftragt. Die oben beschriebenen Erschließungsanlagen werden, jede für sich, durch den ZvWis und den Erschließer gemeinsam abgenommen, soweit die Anlagen in sich funktionsfähig fertig gestellt worden sind. Der ZvWis ist zu den Abnahmen rechtzeitig einzuladen. Über die Abnahmen sind Abnahmeprotokolle zu fertigen, die vom Erschließer und vom ZvWis zu unterzeichnen sind. Eine Ablichtung der Protokolle erhält der ZvWis.
8. Zur Abnahme durch den Erschließer müssen die nachfolgenden Unterlagen dem ZvWis überreicht werden:
  - Anlagengenehmigung
  - Hygienefreigabe Trinkwasserleitungen und -anlagen
  - Bericht Kamerabefahrung der Kanalisation nach Vorgabe ZvWis
  - Molchprotokoll für Druckrohrleitungen
  - Vorabzug Bestands- und Anlagendokumentation für Leitungen und Anlagen **(Anlage 7)**
  - Hausanschlusskarten – Aufmaß im offenen Rohrgraben
  - Originalbürgschaft des Baubetriebes für Gewährleistungsansprüche zu Gunsten des ZvWis über 5 Jahre.

Weiterhin muss der Nachweis notwendiger eingetragener Dienstbarkeiten bzw. notarieller Bewilligungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten für die Leitungstrassen und Anlagen sowie ein eventueller Eigentumsnachweis für bebaute Grundstücke zu Gunsten des ZvWis vorliegen.

9. Der ZvWis erhält das Recht, die Durchführung der Erschließungsarbeiten auf der Baustelle jederzeit zu kontrollieren. Der ZvWis ist zu den Baustellenberatungen einzuladen.
10. Für alle Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die dem ZvWis aus einem etwaigen Verzug der Fertigstellung der Erschließungsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen bzw. ihm gegenüber geltend gemacht werden, weil eine Ver- und Entsorgung von Grundstücken nicht termingerecht vorgenommen werden kann, haftet der Erschließer.
11. Für jedes verkaufte Grundstück hat durch den zukünftigen Grundstückseigentümer rechtzeitig eine Anmeldung des Wasser- bzw. Abwasseranschlusses auf den entsprechenden Formblättern beim ZvWis gemäß dessen gültiger Wasser- und Schmutzwassersatzung vor Herstellung und Inbetriebnahme zu erfolgen.
12. Nach erfolgter Anmeldung werden die Trinkwasserhausanschlüsse durch den ZvWis oder von diesem beauftragter Firmen fertig gestellt. Anfallende Kosten werden entsprechend Satzung dem zukünftigen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
13. Die Hausanschlussleitung Schmutzwasser (Verbindungskanal ab Grundstücksanschlussleitung bis zur Baulichkeit auf dem Grundstück) ist entsprechend der einschlägigen Satzung des ZvWis eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch den zukünftigen Grundstückseigentümer herzustellen. Dabei sind die technischen Anschlussbedingungen der Schmutzwassersatzung des ZvWis zu beachten.
14. Die Regelungen der Abs. 11 bis 13 wird der Erschließer den zukünftigen Grundstückserwerbern im Kaufvertrag auferlegen.
15. Der Erschließer hat vom Grundsatz sicherzustellen, dass mit den Hochbauten im Erschließungsgebiet erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen entsprechend § 1 Abs. 1 und deren Abnahme durch den ZvWis begonnen wird. Für alle Schäden, die dem ZvWis aus einem etwaigen Verzug entstehen, der zur Folge hat, dass Anschlüsse für fertig gestellte Hochbauten nicht termingerecht vorgenommen werden können, haftet der Erschließer.

### **§ 3 Übereignung/Übernahme**

1. Der Erschließer verpflichtet sich, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Erschließungsanlagen (Trinkwasserversorgungsleitung, Schmutzwasserkanalisation, Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser) dem ZvWis unentgeltlich zu übereignen. Nicht übernommen werden Straßenabläufe sowie die dazu gehörenden Ableitungen bis zur Regenwasserkanalisation.
2. Unbeschadet des tatsächlichen Eigentumsüberganges übernimmt der ZvWis am Tag der mängelfreien Abnahme die Anlagen gem. § 1 Abs. 1 mit allen Rechten und Pflichten eines Eigentümers.
3. Die übernommenen Anlagen gehen in das Eigentum des ZvWis über, sofern der Erschließer spätestens drei Monate nach dem Abnahmetermin dem ZvWis nachfolgende Unterlagen vollständig übergeben hat:
  - selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaften im Original der jeweiligen bauausführenden Unternehmen unter Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche des Erschließers an den ZvWis
  - Abnahmeprotokolle
  - Schlussrechnungen

- Bestands- und Anlagendokumentation, DV-gerecht entsprechend Vorgabe ZvWis „Richtlinie für Leitungsdokumentation Zweckverband Wismar v. 03/2001 in der Fassung v. 09/2003“ unter Berücksichtigung des neuen Koordinatensystems ETRS 89 (**Anlage 7**).

Bis zum Eigentumsübergang wird durch den ZvWis eine Anschlussgestattung unter dem Vorbehalt der zukünftigen Übereignung der Anlagen erteilt. Diese Anschlussgestattung wird jedoch nur erteilt, wenn die Bestandsunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 vorliegen und die Trinkwasserleitungen durch das Gesundheitsamt hygienisch überprüft und freigegeben wurden.

4. Zur Übergabe/Übernahme ist ein gemeinsames Protokoll zu fertigen.
5. Für die Übernahme des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gelten die Wasser- bzw. die Schmutzwassersatzung in jeweils gültiger Form.

#### **§ 4 Genehmigung und Dienstbarkeiten**

1. Der Erschließer wird alle für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen erforderlichen Genehmigungen selbst einholen.
2. Sofern im Zuge der Erschließung Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZvWis notwendig sind, verpflichtet sich der Erschließer, diese bzw. das Recht zur Einräumung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein.
3. Der Erschließer sichert den Eigentumsübergang an Flurstücken bzw. Teilflächen, auf denen wasserwirtschaftliche Anlagen durch den Erschließer errichtet wurden, die in das Eigentum des ZvWis übergehen müssen, zu Gunsten des ZvWis zu.

#### **§ 5 Ablöse von Beiträgen**

1. Der ZvWis veranlagt den Erschließer für den erstmaligen Anschluss der Grundstücke an die zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mit einem Ablösebetrag.
2. Die Hausanschlussleitung Wasser (Verbindungsleitung auf dem Grundstück ab vorverlegtem Grundstücksanschluss bis zur Wassermesseinrichtung) ist nicht Bestandteil dieser Ablöse.
3. Der durch den Erschließungsträger nach Abs. 1 an den ZvWis zu zahlende Ablösebetrag wird auf der Grundlage der als (**Anlage 8**) diesem Erschließungsvertrag beigefügten Vereinbarung abgelöst.

Der Ablösebetrag beträgt gesamt:

**15.547,24 Euro**

(in Worten: fünfzehntausendfünfhundertsiebenundvierzig 24/100 Euro)

4. Mit der Zahlung des Ablösebetrages ist die Pflicht zur Zahlung von Herstellungsbeiträgen für die Grundstücke innerhalb des Baugebietes für den erstmaligen Anschluss an die Einrichtungen der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung des ZvWis abgegolten.

5. Die späteren Eigentümer der neuen Grundstücke (Käufer) tragen die Aufwendungen für die Herstellung der Hausanschlussleitung Wasser (Verbindungsleitung auf dem Grundstück ab vorverlegtem Grundstücksanschluss bis zur Wassermesseinrichtung). Die Höhe des Kostenersatzanspruches entspricht den Gesamtaufwendungen des ZvWis bei der Herstellung des Hausanschlusses Wasser.
6. Der Erschließungsträger wird die in den Absätzen (3 und 4) genannten Kostenregelungen zu den Ablösebeträgen und den Hausanschlussleitungen Wasser und Schmutzwasser in die Grundstückskaufverträge aufnehmen.
7. Der ZvWis verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, zukünftig weder vom Erschließer noch von künftigen Grundstückseigentümern im Bereich des zu erschließenden B-Plangebietes, einmalige Anschlussbeiträge für den Anschluss an die zentralen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechend der Beitrags-satzungen des ZvWis zu erheben. Das betrifft nicht Beiträge, die künftig für die Trinkwasserversorgung oder für einen später erforderlichen Ausbau, Umbau oder für eine Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlagen aufgrund von veränderten Anforderungen erforderlich werden. Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Erschließer die Erschließungsanlagen vereinbarungsgemäß herstellt und die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Zahlungs-verpflichtungen erfüllt hat.

### **§ 6 Kostenbeteiligung des ZvWis**

1. Der ZvWis beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Erschließungsgebiet soweit diese ver- und entsorgungswirksam hergestellt und die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 und § 4, vollständig erfüllt worden sind.
2. Die Beteiligung des ZvWis erfolgt in Höhe von **2.933,72 Euro**. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Höhe des errechneten Herstellungsbeitrages Schmutzwasser für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bzw. der Höhe des Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen, abzüglich der zu zahlenden Beiträge des Erschließers, gemäß Beschluss Nr. 66/442/2017 der Verbandsversammlung (siehe Ablösevereinbarung).
3. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.
4. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers geringer ausfallen, als der nach Beitragssatzung ermittelte Beitrag, so erfolgt die Beteiligung des ZvWis nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Erschließers auf Auskehr des Differenzbetrages besteht nicht. Der Differenzbetrag ist vom Erschließer zu begleichen. Der Zeitpunkt der Zahlung bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 2.

### **§ 7 Verrechnung**

1. Beide Parteien sind darüber einvernehmlich, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität eine Verrechnung von Ablöse und Kostenbeteiligung erfolgt.
2. Der Zeitpunkt der Verrechnung wird durch den ZvWis festgelegt. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 und § 4, vollständig erfüllt worden sind.

## § 8 Wirksamkeit/Gesamtschuldnerische Haftung

1. Erfüllt der Erschließer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur fehlerhaft, so ist der ZvWis berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung oder Nachbesserung der Arbeiten zu setzen.
2. Erfüllt der Erschließer auch bis zum Ablauf dieser Frist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann der ZvWis ohne Wahrung weiterer Fristen vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Erschließungsträger haftet für die ingenieurmäßig und baulich einwandfreie Ausführung der Baumaßnahme, unbeschadet der vom ZvWis vorzunehmenden Prüfung der Entwurfsunterlagen und Bauausführung.

## § 9 Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Im Übrigen gelten die Satzungen des ZvWis in der jeweils gültigen Fassung.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübow.

Lübow, den .....

Neuburg, den .....

.....  
Verbandsvorsteherin

.....  
Erschließer/Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter

.....  
1. Stellvertreter

- Siegel -

- Siegel -

Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen 1 – 8

- Anlage 1 - Lageplan der Ergänzungssatzung Nr. 6 vom 10.04.2018 und Flurkarte v. 06.05.2019
- Anlage 2 - Kostenberechnung Bauvorhaben des Ing.büros I T S Wismar v. 06.05.2019
- Anlage 3 - Anschlusspunkte an die öffentliche Wasserversorgung Lageplan o.M.
- Anlage 4 - Anschlusspunkt an die Schmutzwasserbeseitigung Lageplan o.M.
- Anlage 5 - Technische Angaben zu dem Vorhaben
- Anlage 6 - Technische Forderungen für Wasser- und Abwasseranlagen
- Anlage 7 - RL / Vorgaben Bestands- und Anlagendokumentation
- Anlage 8 - Ablösevereinbarung/Kostenbeteiligung

Verteiler: Erschließungsträger, AGW, W/A, Baubeauftragter

**Vereinbarung  
über die Ablösung eines Herstellungsbeitrages und Kostenbeteiligung**

Zwischen dem Zweckverband Wismar  
Dorfstraße 28  
23972 Lübow

vertreten durch die Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes  
Wismar, Frau Grit Glanert  
nachstehend „ZvWis“ genannt

und dem Erschließer Gemeinde Neuburg  
Hauptstraße 10 a  
23974 Neuburg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Hartwig  
nachstehend „Erschließer“ genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**§ 1  
Vertragsinhalt**

1. Der Erschließer beabsichtigt die **Erschließung der Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“** vom 10.04.2018 entsprechend EV - 01/2020 durchzuführen.

Er ist Beitragspflichtiger im Sinne des Beitragsrechts des Zweckverbandes Wismar.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass für diese Grundstücke aufgrund der vorgesehenen Bebauung und den Anschluss dieses Baugebietes an die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung des ZvWis eine sachliche Beitragspflicht besteht.

2. Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, dass diese Beiträge abgelöst werden.

**§ 2  
Ermittlung des Ablösebetrages**

1. Grundlage für die Ermittlung des Ablösebetrages sind die beitragspflichtigen Grundstücksflächen gemäß Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“ vom 10.04.2018.

2. Von der Überplanung mit der Ergänzungssatzung Nr. 6 in Steinhausen sind folgende drei Flurstücke (ehemalige Teilflächen des Flurstückes 45/34), der Flur 2, der Gemarkung Steinhausen (gemäß Auszug Liegenschaftskarte Gemeinde Neuburg, vom 06.05.2019) betroffen:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
45/36	1.606
45/37	1.124
45/38	1.210
<u>Gesamt:</u>	<u>3.940</u>

Die Ergänzungssatzung Nr. 6 legt für das gesamte Gebiet eine eingeschossige Bebauung fest. Demzufolge ist ein Vollgeschossfaktor von 1,0 anzuwenden. Der Beitragssatz Trinkwasser liegt derzeit bei 0,94 €/m<sup>2</sup> und für Schmutzwasser bei 3,10 €/m<sup>2</sup>.

Für Trinkwasser wurde bereits für eine Teilfläche des ehemaligen Flurstückes 45/34 ein Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag (Bescheid vom 27.12.2016) für eine Kleingartennutzung (10 % der Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 f Beitragssatzung TW) erhoben. Somit ergibt sich eine anteilige Anrechnung, da sich die Ergänzungssatzung auch nur auf eine Teilfläche bezieht.

Beitrag	beitragspflichtige Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Beitrags-satz in Euro	Vollgeschoss-faktor	Beitrag in Euro
Schmutzwasser	3.940	3,10	1	12.214,00
Trinkwasser	3.546	0,94	1	3.333,24

Summe Beiträge Trinkwasser und Schmutzwasser gesamt: **15.547,24 Euro.**

### § 3

#### Umfang der Kostentragung/Fälligkeit

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Ablösung der Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge Trinkwasser und Schmutzwasser für die beitragspflichtigen Grundstücke nach § 1 den Betrag in Höhe von:

**15.547,24 Euro.**

(in Worten: fünfzehntausendfünfhundertsiebenundvierzig, 24/100 EURO)

2. Hiervon erfolgt die Begleichung der Ablösebeträge in Höhe von:

**12.613,52 Euro**

(in Worten: zwölftausendsechshundertdreizehn 52/100 EURO)

(gemäß Beschluss Nr. 66/442/2017 der Versammlung)

durch den Erschließer an den ZvWis innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme und Übergabe der Anlagen auf das Konto des Zweckverbandes Wismar:

Deutsche Kreditbank AG Schwerin  
IBAN: DE83 1203 0000 0000 2022 42  
BIC: BYLA DEM 1001

Im Übrigen erfolgt die Begleichung der Ablösebeträge gem. § 7 Abs. 2 des Erschließungsvertrages.

3. Forderungen gemäß Abs. 2 werden durch Nichteinhaltung des Termins aufgrund des Erschließungsvertrages ab dem 4. Monat, mit 0,5 v. H. je angefangenen Monat verzinst.
4. Der Erschließer unterwirft sich für Forderungen der Verpflichtung der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungszwang.

#### **§ 4 Eigentumswechsel am Grundstück**

Änderungen am Eigentum der Grundstücke nach § 1 dieses Vertrages oder auch nur von Teilen dieser Grundstücke berühren nicht die Pflichten des o. g. Erschließungsträgers aus diesem Vertrag.

#### **§ 5 Salvatorische Klauseln**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Satzungen des ZwWis in der jeweils gültigen Fassung.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübow.

Lübow, den .....

Neuburg, den .....

.....  
Verbandsvorsteherin

.....  
Erschließer/Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter

.....  
1. Stellvertreter

- Siegel -

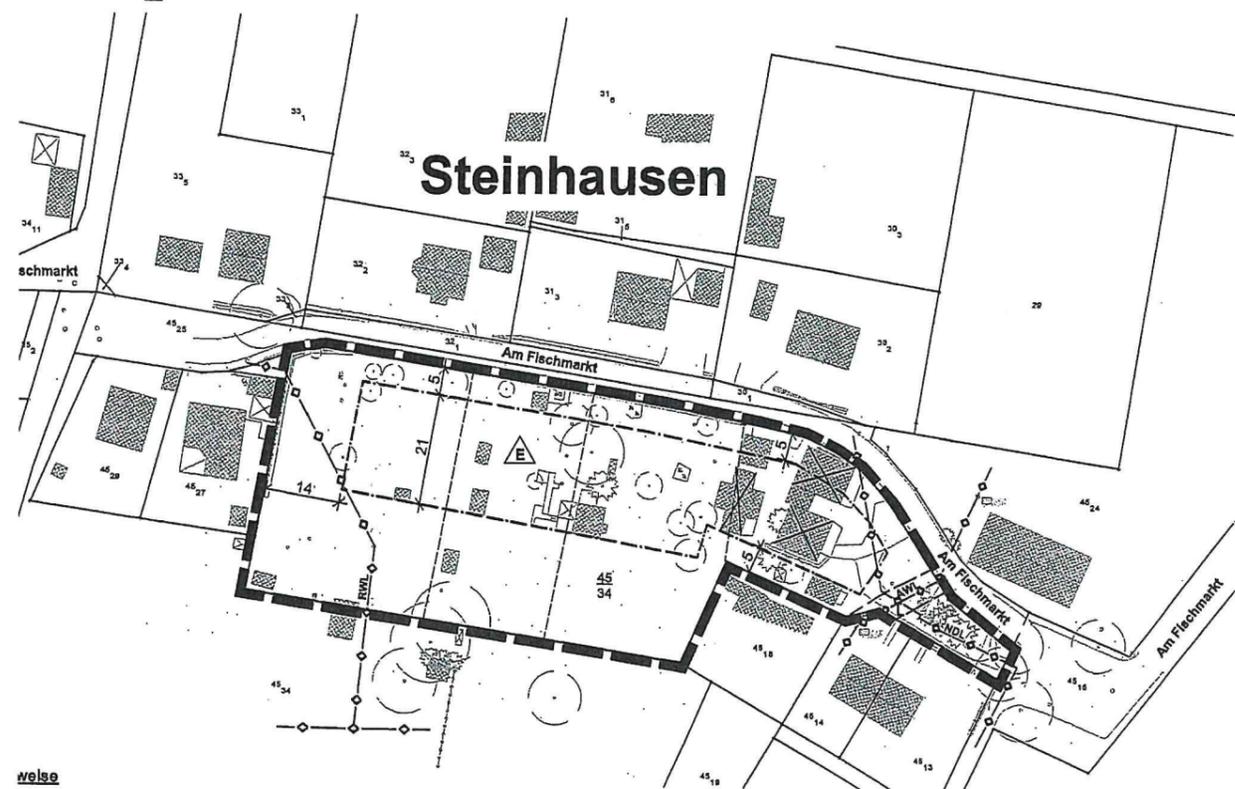
- Siegel -

# Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen " Am Fischmarkt "

## Gemeinde Neuburg, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Neuburg  
Ortschaft Steinhausen  
2



### Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (Abgrenzungslinie) § 9 (7) BauGB
- Umgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- vorh. Flurstücksgrenze
- Nr. des Flurstückes
- in Aussicht genommene Grundstücksfläche
- nur Einzelhäuser zulässig
- z.B. 5 Maßlinien mit Maßangabe
- vorhandene bauliche Anlagen
- zu entfernende bauliche Anlagen
- vorhandene Leitungen, hier:
  - Gas - Niederdruckleitung
  - Regenwasserleitung
  - Abwasserleitung
- Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes

### Inhaltliche Festsetzungen

- § 1 Geltungsbereich**
- Die Ergänzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Steinhausen umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
  - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.
  - Die Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei beschränkt.
- § 3 Örtliche Bauvorschriften**
- Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB sowie § 86 der LBauO M-V**
- Hauptdächer:**
- Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° - 50°.
- Ordnungswidrigkeit**
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen „ Am Fischmarkt “ der Gemeinde Neuburg

### Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2018 folgende Ergänzungssatzung Nr. 6 der Gemeinde Neuburg für das Gebiet: OT Steinhausen „ Am Fischmarkt “, Gemarkung Steinhausen, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 45/34, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 05.04.2017 bis zum 25.04.2017 erfolgt.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2017 den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 6 mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung und inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.12.2017 bis zum 19.01.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 06.12.2017 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de> bekanntgemacht worden.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Die Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen „ Am Fischmarkt “, bestehend aus Planzeichnung und den inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.  
Neuburg, den 13. MRZ. 2018  
Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Ergänzungssatzung Nr. 6 der Gemeinde Neuburg für das Gebiet OT Steinhausen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 15.03.18 bis zum 04.04.18 durch Aushang und am 15.03.2018 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen „ Am Fischmarkt “ ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Neuburg eingestellt.  
Neuburg, den 10. APR. 2018  
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Neuburg  
Landkreis Nordwestmecklenburg

## Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen „ Am Fischmarkt “

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

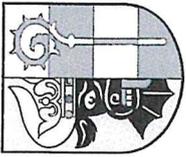
H/B = 297 / 600 (0.18m²)

**Werte**  
In der Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen ( nur auf zugelassenen Deponien, Lagern usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie abertiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen ( Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ( Abfallgesetz - AbfG ) vom 27.8.1986 BGBI I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 verpflichtet.

**Archäologische Funde**  
Bei archäologischen Funden oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 8.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu informieren und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass die Erdarbeiten der Denkmalschutzbehörde bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

ahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG wird für die Bauphase auf Folgendes hingewiesen:  
andere Nebengebäude ist eine archäologische Überprüfung der Gebäude mit entsprechender Ableitung eines vertraglichen Zeitfensters für den Abriss durchzuführen.

**Ökologischer Ausgleich**  
In dem durch die Planrealisierung hervorgerufenen Eingriff in Natur und Landschaft von insgesamt 4500 FAQ erfolgt durch Nutzung eines in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone



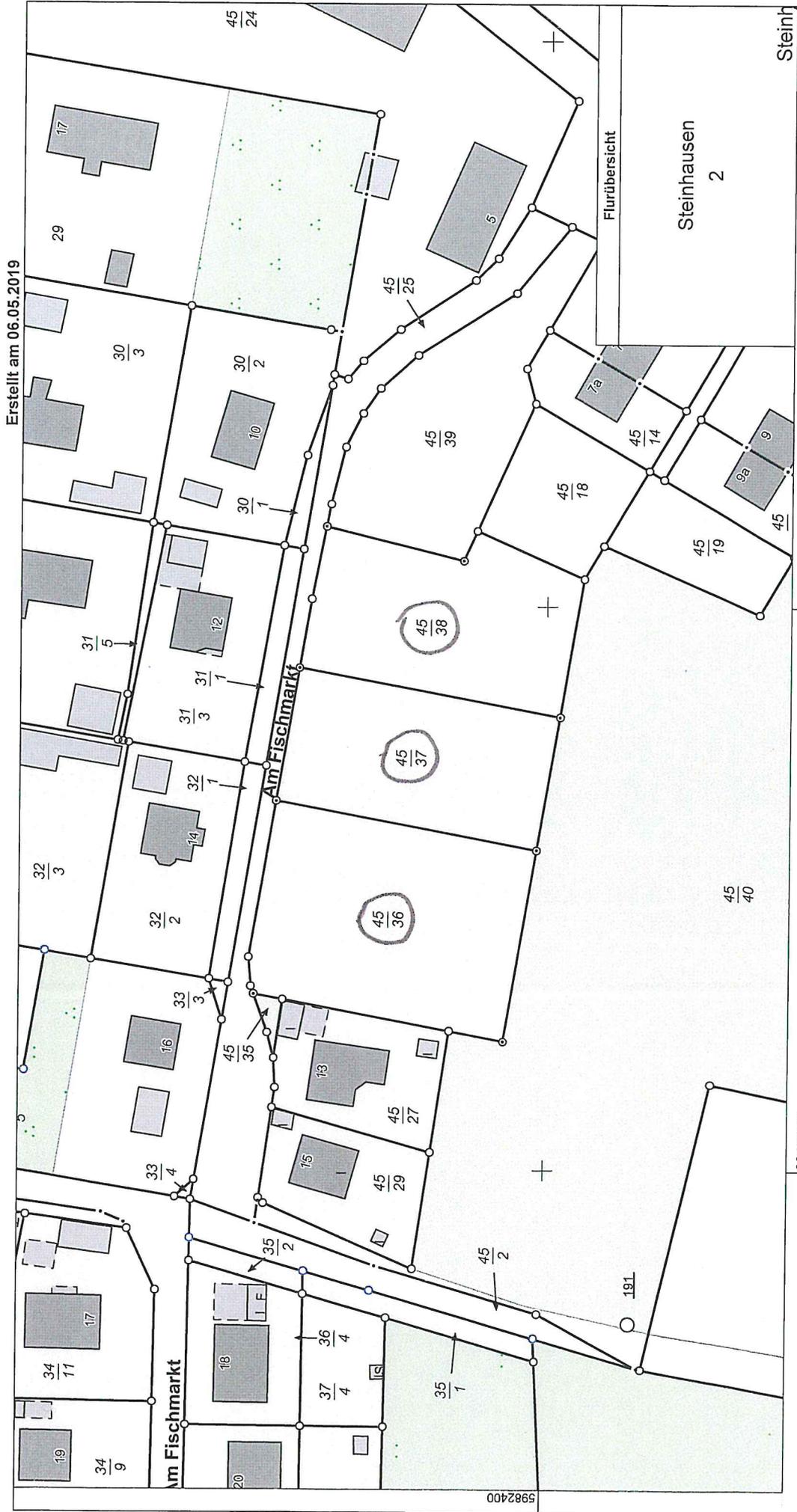
Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

EV 01/2020  
- Anlage 1 -  
**Auszug aus dem  
Liegenchaftskataster**

Liegenchaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Steinhausen (13 0467)  
Flur: 2  
Flurstück: 45/37  
Gemeinde: Neuburg (13 0 74 056)  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Lage: Am Fischmarkt



Erstellt am 06.05.2019

33.277400

33.277500

Steinh

3327

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Maßstab 1:1000

EV 01/2020  
- Anlage 2 -

## Kostensplittung

(gemäß Schreiben des ZV Wismar vom 15.04.2019)

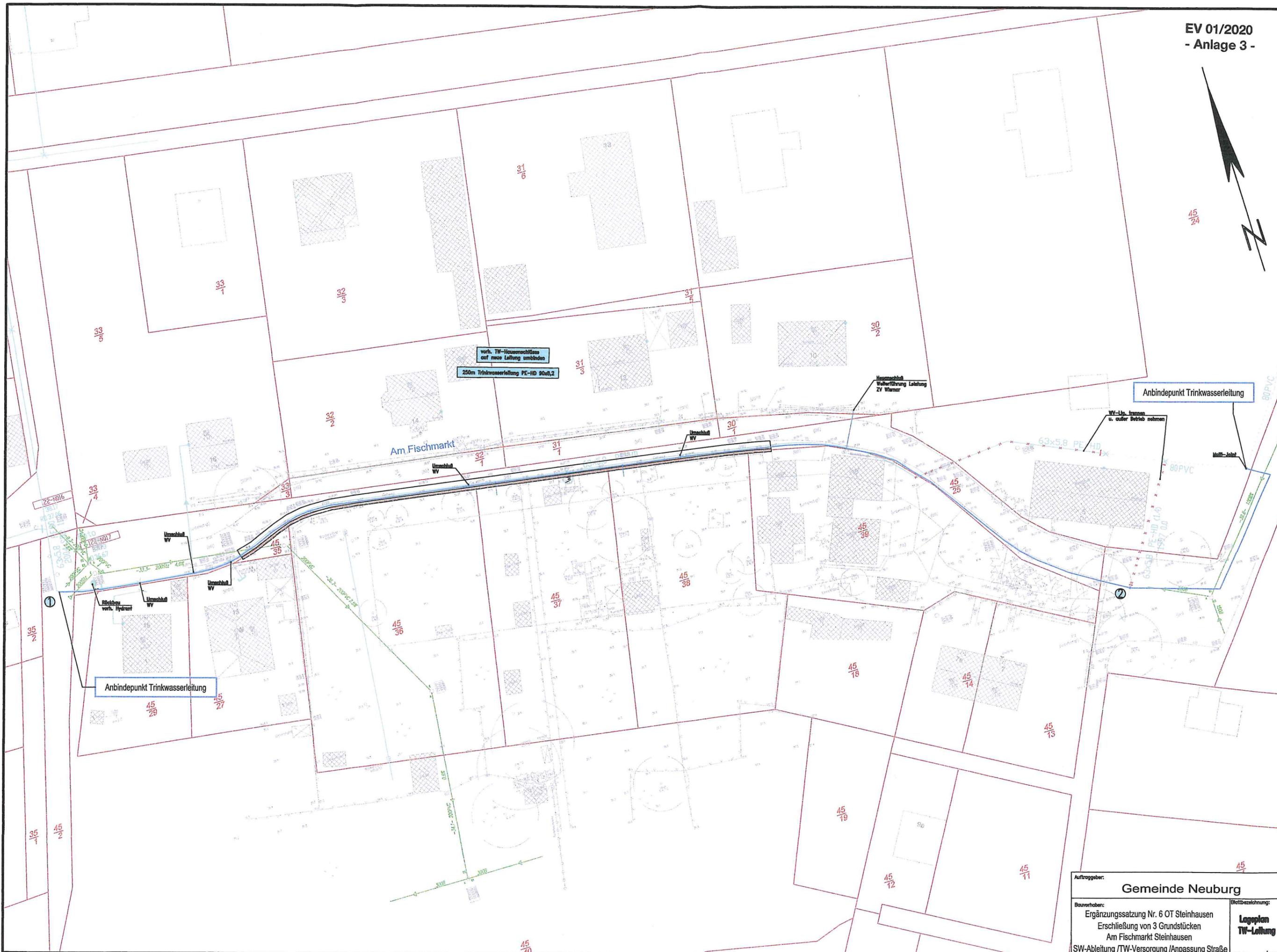
1.	Insgemeinkosten	netto	11.815,00 €	
		MwSt. 19%	<u>2.244,85 €</u>	
			<u><b>14.059,85 €</b></u>	
2.	Schmutzwasserableitung	netto	22.605,00 €	
		MwSt. 19%	<u>4.294,95 €</u>	
			<u><b>26.899,95 €</b></u>	
		=	<b>30,90%</b>	
3.	Trinkwasserversorgung	netto	27.945,00 €	
		MwSt. 19%	<u>5.309,55 €</u>	
			<u><b>33.254,55 €</b></u>	
		=	<b>38,20%</b>	
	Planungskosten lt. Auftrag Gemeinde:	brutto	<u><b>7.735,00 €</b></u>	
	Baukosten ohne Titel 1:	brutto	101.102,40 €	
		abzüglich	<u>14.059,85 €</u>	
			<u><b>87.042,55 €</b></u>	= 100%

### → anteilige Kosten Schmutzwasserableitung

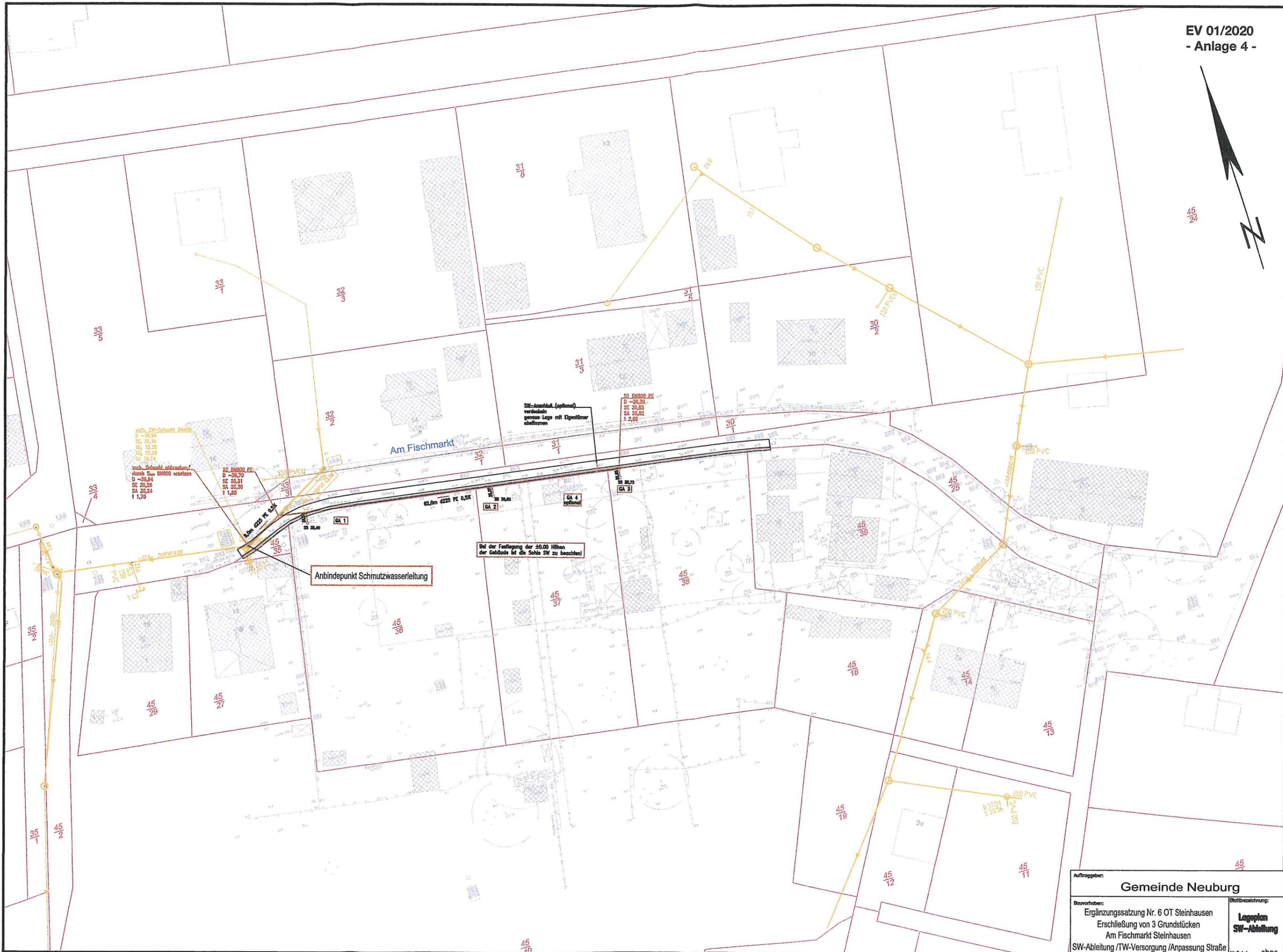
Titel 2		26.899,95 € brutto
Anteil Titel 1	30,90%	4.344,49 € brutto
Anteil Planungskosten	30,90%	<u>2.390,12 € brutto</u>
		<u><b>33.634,56 € brutto</b></u>

→ anteilige Kosten Trinkwasserversorgung

Titel 3		33.254,55 € brutto
Anteil Titel 1	38,20%	5.370,86 € brutto
Anteil Planungskosten	38,20%	<u>2.954,77 € brutto</u>
		<u><u>41.580,18 € brutto</u></u>



Auftraggeber: <b>Gemeinde Neuburg</b>	
Bauverfahren: Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen Erschließung von 3 Grundstücken Am Fischmarkt Steinhausen SW-Ableitung / TW-Versorgung / Anpassung Straße	Blattbezeichnung: <b>Legenplan TW-Leitung</b> Maßstab: ohne



noch SW-Schicht DN400  
D ~ 36,04  
SE 35,30  
SO 35,29  
SA 35,24

noch Schicht abtrennen/  
durch Gum DN800 ersetzen  
D ~ 36,04  
SE 35,29  
SO 35,24  
f 1,70

62 DN800 PE  
D ~ 36,70  
SE 35,31  
SO 35,30  
f 1,80

SW-Anschluß (optional)  
verdeckt in  
genauer Lage mit Eigentümer  
abstimmen

61 DN800 PE  
D ~ 36,50  
SE 35,63  
SO 35,62  
f 2,00

Anbindepunkt Schmutzwasserleitung

Bei der Festlegung der 30.00 Höhen  
der Gebäude ist die Sohle SW zu beachten!

Auftraggeber: <b>Gemeinde Neuburg</b>		Blattbezeichnung: <b>Legenplan SW-Ableitung</b>
Bauvorhaben: Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen Erschließung von 3 Grundstücken Am Fischmarkt Steinhausen		Maßstab: ohne
SW-Ableitung / TW-Versorgung / Anpassung Straße		

Technische Angaben

Für das im Vertrag bezeichnete Vorhaben: Ergänzungssatzung Nr. 6 OT Steinhausen der Gemeinde Neuburg „Am Fischmarkt“ vom 10.04.2018

wird die wasserwirtschaftliche Erschließung für

das Wohngebiet

3 Wohnhäuser

durchgeführt.

2. Beschreibung des Baugeländes:

Gemeinde:	Neuburg
Ortsteil:	Steinhausen
Grundstücksbezeichnung:	Ergänzungssatzung Nr. 6 „Am Fischmarkt“ vom 10.04.2018
Gemarkung:	Steinhausen
Flur:	2
Flurstücke:	45/36, 45/37, 45/38 ( s. Anlagen 8)
Bauzeit:	(x)

3. Kapazitätsangaben: lt. Ausführungsplanung Ing.büro I T S Wismar vom 06.05.2019  
Wasserbedarfsmenge : 3 WE Q d .... m<sup>3</sup>/d, Qh max..... m<sup>3</sup>/h ,..... l/s (x)

Schmutzwassermenge: Qh .....m<sup>3</sup>/h , Qd ..... m<sup>3</sup>/d (x)

3.1 Wasserversorgungsleitung  
ca. 250 m Versorgungsleitung d 90 x 8,2 PE-HD  
.....(x) m Anschlussleitungen d 40 x 3,7 PE-HD

Orte der Einbindung: d 63 x 5,8 PE-HD – Am Fischmarkt 15 und DN 80 PVC- Am Fischmarkt 5 (Knotenpunkte 1 und 2) (s. Anlage 3)

3.2 Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem (häusliches Abwasser)  
Schmutzwassersammler ca. 70 m DN 200 PE-HD  
Anschlusskanal ..... (x) m DN 150 PE-HD

Ort der Einbindung: vorhandener Schmutzwasserkanal DN 200 PVC Am Fischmarkt (s. Anlage 4)

(x) bitte ergänzen!

Technische Forderungen Meisterbereiche:

### 1. Wasser

- Verlegetiefe Rohrdeckung 1,40 m - Abweichungen in der Rohrdeckung von mehr als 0,20 m dürfen nur mit Zustimmung des ZvWis erfolgen
- Rohrmaterial in SDR 11
- Molchen und Druckprobe im Beisein MB Wasser
- Einbindung in vorhandenes Netz im Beisein MB Wasser
- Rohrverbindungen sind durch Schweißung herzustellen
- Schraubverbindungen sind zu umhüllen
- Jedes geplante Grundstück bekommt einen eigenen Trinkwasserhausanschluss, der separat abzustellen ist
- Die Rohrverlegearbeiten sind durch fachlich qualifizierte und erfahrene Personen zu leiten und zu beaufsichtigen. Das ausführende Unternehmen muss im Besitz der DVGW-Bescheinigung Gruppe W 3 st/pe nach dem DVGW-Arbeitsblatt 301 sein
- Die Schweißarbeiten sind durch entsprechende Schweißprotokolle zu dokumentieren.
- Die besonderen Hinweise des Rohrherstellers zu Verlege-, Verarbeitungs- und Verbindungstechnik sind neben den gültigen DVS-Richtlinien zu beachten
- Einsatz von Rotationsschälgeräten zur Entfernung der Schutz- bzw. Oxidationsschicht
- Die Rohre sind auf absolut ebenem Untergrund zu lagern. Die Rohrstapel sind gegen Auseinanderrollen zu sichern und dürfen die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- Rohr und Rohrleitungen mit scharfkantigen Beschädigungen dürfen nicht eingebaut werden. Riefen und Kratzer dürfen 10 % der Wanddicke nicht überschreiten
- Bei Ringbundrohren ist vor dem Schweißen das Rohr auf Rundheit zu prüfen, bei Unrundheit sind Rundrückklemmen bzw. Rundungszangen einzusetzen
- Bei Stumpfschweißungen ist auf Versatz und Ringspalt zu achten und die Innenwulst zu entfernen
- Alle Form- Verbindungsteile und Aufschweißarmaturen sind durch den Schweißer zu kennzeichnen (Datum, Uhrzeit, Firma und Name des Schweißers)
- Bei bereits verlegten Rohren und Rohrleitungsteilen ist bei Arbeitsunterbrechung sicherzustellen, dass weder Wasser noch Fremdstoffe in die Leitungen eindringen können
- Nach der Rohrverlegung sind die in geschlossener Bauweise verlegten Leitungsabschnitte und die in offener Bauweise verlegten Leitungsabschnitte (im offenen Graben) einer Sichtprüfung zu unterziehen. Diese ist durchzuführen nach DVGW-Arbeitsblatt W 400 - 2, unter Beachtung der DIN EN 805
- Rohrleitungen müssen durch Gesundheitsamt hygienisch überprüft und freigegeben werden
- Anfertigung von Bestandsvermessungen lt. gültiger Zeichenvorschrift des ZVWis

### 2. Schmutzwasser

#### Anforderungen für Freispiegelkanäle aus PE

Die nachstehend aufgeführten Materialanforderungen des Zweckverbandes Wismar sind in den nachfolgenden Positionen der Rohrverlegung und Formstückeinbau zu beachten und einzukalkulieren.

#### 1. Anforderung für Freispiegelkanäle aus PE:

##### 1.1 Rohre bei offener Verlegung im Sandbett

- PE-Rohre nach DIN 8074/75, DIN 19537 und DIN EN 13689 ohne Recyclingmaterial
- helle Innenrohrwand (RAL 7040) bzw. inspektionsfreundliche Farbe

- Vollwandrohr aus PE 80
- SDR-Stufe: 17,6
- Gütezeichen DIN Plus
- Zulassung DIN CERTCO
- Stangenware palettiert

#### 1.2 Rohre bei einer grabenlosen Verlegung

- Die drucktragende Rohrwandung muss aus PE 100 Resistance to Crack (RC) Material bestehen (SLM, WAVIN TS oder gleichwertig).
- Zusätzlich muss das Rohr mit einem abriebfesten äußeren Schutzmantel ausgestattet sein, der gegen Kratzer und Riefen schützt.
- Vor dem Verschweißen muss der verkratzte Schutzmantel entfernt werden.
- Mit Aufschrift Schmutzwasser oder sonstigen Merkmalen, die eine Erkennung als Schmutz-/ Abwasserrohr sichtbar machen (z. B. brauner Streifen).
- SDR-Stufe: SDR 17
- Gütezeichen DIN Plus
- Zulassung DIN CERTCO

#### 1.3 Lagerung des Rohrmaterials

Die Rohre sind in 6 und 12 m Längen palettiert anzuliefern, auf ebener Oberfläche zu lagern, gegen Verrutschen zu sichern und vor Sonneneinstrahlung mit einer weißen Plane oder Bauvlies zu schützen. Somit entstehen keine Verformungen der Rohre. Die Rohrstapel sind während der gesamten Bauzeit zu sichern und vorzuhalten. Die Rohrverlegung erfolgt vom unteren Ende der Leitung beginnend.

#### 1.4. Rohrverbindung

- PE 100
- SDR-Stufe: SDR 17
- Rohrverbindungen müssen den Anforderungen der DIN 12666 entsprechen
- freiliegende Heizwendel
- Heizwendel ohne PE-Ummantelung

Die Rohrverbindung erfolgt über Elektroschweißmuffen als Abwassermuffe mit freiliegenden Heizwendeln. Für Grundstücksanschlüsse werden Abwassersattel verwendet, die keinen gelenkigen Abgang haben. Das Kompaktbauteil mit integrierter Schweißmuffe im Abgang DA 160 wird mittels Aufspann- und Anbohrgerät auf dem PE-Kanal fixiert. Grundsätzlich erfolgt die Verschweißung vor dem Anbohren.

#### 1.5. Schweißungen

- zugelassener Schweißer, DVS 2212-1
- integrierte Heizwendel auf jeder Verbindungsseite bzw. Muffeninnenseite
- Heizwendel unlösbar im Fitting verankert
- Heizwendel ohne PE-Ummantelung zur optimalen Wärmeübertragung bei der Verschweißung
- Verlegung nach Montageanleitung
- Barcode zur vollautomatischen Verschweißung mit PE-Rohren
- Sicherheitskleinspannung (max. 42 Volt) beim Schweißen entsprechend UVV
- Sicherheitskontakte für festen und berührungssicheren Stromanschluss
- große Einstecktiefe entsprechend Anforderungen DIN 16963 Teil 5 und 7
- Schweißzonenbreite extra breit min. 35 % des Durchmessers
- Angabe der Schweißzeit
- Schweißprotokoll mit Schweißstellenummer und Vermerk der Außentemperatur
- fachgerechtes Entfernen der Oxidschicht (0,2mm) im gesamten Schweißbereich mittels Rotationsschälgerät (kein Handschaber!) über die Einstecktiefe bzw. Schweißzone mind. 2 cm hinaus

- Muffenschweißung bei offener Verlegung, Stumpfschweißung bei grabenloser Verlegung

#### 1.6 Sonstiges

- Die Verlege- und Einbauanleitungen des Rohrherstellers sind zu beachten
- Aus Gründen der Gewährleistung und Austauschbarkeit sind alle Rohre und Formstücke einer Dimension von einem Herstellerwerk zu beziehen
- TV- Dokumentation (ISYBAU) Hauptkanäle und Anschlusskanäle mit Schachtnummernsystem ZV Wismar
- Dokumentation der Dichtheitsprüfung nach DIN EN1610 Hauptkanäle, Anschlusskanäle und Schächte
- Materialeinbauzertifikate, Hersteller und Typenbezeichnung sind nachzuweisen und zu Übergeben
- Anfertigung von Bestandsvermessungen lt. gültiger Zeichenvorschrift des ZVWis

**Bestandsdokumentation**

Die Bestandsdokumentation hat grundsätzlich nach der Vorgabe des ZV Wis. „Richtlinie für Leitungsdokumentation“ v. 03/2001 in der Fassung v. 03/2003, unter Berücksichtigung des neuen Koordinatensystems ETRS 89, zu erfolgen.

1. Protokoll der Abnahme
2. Druckprotokolle  
+ Freigabeprotokoll des Gesundheitsamtes
3. Bestandspläne und Haus-/Grundstücksanschlussskizzen  
(Lagepläne m. Hauptleitungen und Hausanschlüssen) M = 1:500, 2 Satz Plot Pläne sowie auf Diskette  
Angabe der Längen, Rohrlichtweiten, Materialart, Schieber, Anmaße auf Häuser, Straßenränder u.a.  
Festpunkte sowie Grundstücksfluchtlinien, Haus-Nr. u. a. wesentliche Einzelheiten.  
(Die „Richtlinie für Leitungsdokumentation“ wird dem Vermessungsbetrieb vom ZvWis ausgehändigt.)
4. Kanalfilm, TV-Inspektionsbericht
5. In Bestandsplänen - Abwasser zusätzlich anzugeben:  
  
Schachtsohlen- und -deckelhöhen, auf ... **HN 76** (System ETRS 89)... bezogen, Leitungsgefälle (1 : x), evtl. vorhandene Dränagen und offene Wasserläufe usw.
6. Prüfung der Bestandsunterlagen auf Einhaltung der Zeichenvorschrift des ZV Wis. durch die SSG-System Service Global GmbH in 18211 Admannshagen-Bargeshagen